

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 11. November 2025

5996a

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Flughafen-Nachtruhe-Initiative» Gesetz über den Flughafen Zürich, Änderung, Gegenvorschlag zur «Flughafen Nachtruhe-Initiative»

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. November 2025,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Flughafen-Nachtruhe-Initiative» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Sonja Rueff, Walter Staub (in Vertretung von Sarah Fuchs):

I. Die kantonale Volksinitiative «Flughafen Nachtruhe-Initiative» wird für ungültig erklärt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

Minderheitsantrag Ueli Bamert, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Walter Staub (in Vertretung von Sarah Fuchs), Paul von Euw, Urs Wegmann:

II. Auf Teil B dieser Vorlage wird nicht eingetreten.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Hasler, Illnau-Effretikon (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Ueli Bamert, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sarah Fuchs, Meilen; David Galeuchet, Bülach; Felix Hoesch, Zürich; Rosmarie Joss, Dietikon; Jonas Pfister, Winterthur; Ueli Pfister, Egg; Daniel Rensch, Zürich; Sonja Rueff, Zürich; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Paul von Euw, Bauma; Urs Wegmann, Neftenbach; Sekretär: Daniel Bitterli.

IV. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

V. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

VI. Mitteilung an das Initiativkomitee.

Zürich, 11. November 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Andreas Hasler Daniel Bitterli

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale Volksinitiative «Flughafen-Nachtruhe-Initiative»

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. ¹ Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen.

² Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und sorgt insbesondere für die Einhaltung der Nachtflugordnung.

Fluglärmbekämpfung

a. im Allgemeinen

§ 3. ¹ Der Staat ist für die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich verantwortlich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes und ergreift Massnahmen bei Verletzungen des Nachtflugverbotes.

² Er gewährleistet die Einhaltung der Nachtflugordnung, die eine Nachtflugsperre von sieben Stunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr enthält. Die Nachtflugsperre wird eingehalten, wenn in diesem Zeitraum keine Flugzeuge auf der Piste aufsetzen oder von der Piste abheben. (Übertretungen werden gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und Art 6 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht geahndet.)

³ Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung. Sie veröffentlicht insbesondere die Daten über die Verletzung der Nachtflugordnung spätestens am folgenden Werktag nach einer Verletzung im Internet. Sie begründet die Verletzungen umfassend und unter Verweis auf die zulässigen Ausnahmen gemäss § 3 a.

⁴ Weiter veröffentlicht die Gesellschaft die detaillierten Wetterdaten, als Gründe für die vom ordentlichen Betriebsreglement abweichenden Pistensystemwechsel spätestens am folgenden Werktag im Internet.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

b. Ausnahmen von der Nachtflugordnung

§ 3 a ¹ Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis 24.00 Uhr sind in den folgenden Fällen zulässig:

- a. wegen Einschränkungen des Luftraumes in Zürich und den angrenzenden Lufträumen sowie infolge schwerwiegenden meteorologischen Einflüssen insbesondere bei Abfertigungsstopp bei starken Gewittern mit Blitzschlag, Sturmwinden, Eisregen und Schneefall zwischen 20.00 und 22.59 Uhr der geplanten An- und Abflüge;
- b. nach technischen Störungen an sicherheits- oder betriebsrelevanten Anlagen und Systemen des Flughafens Zürich;
- c. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge nicht rechtzeitig angekündigter Sperrungen des Luftraumes in der Schweiz und dem angrenzenden Luftraum wegen kurzfristig angekündigter Streiks oder Unruhen, sowie terroristischer oder verbrecherischer Akte an Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;
- d. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge von Unfällen und schwerwiegenden Vorkommnissen unter Beteiligung von Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;
- e. bei verspäteten Flügen, die infolge von Anweisungen von Eurocontrol ihren ATC-Slot verlieren, bzw. deren Slot von Eurocontrol aufgrund einer Verkehrsüberlastung bei Air Traffic Control (ATC) innerhalb der Schweiz und dem angrenzenden Ausland verschoben wird.

² Nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Nachflugverbot wegen einer Verspätung aufgrund kurzfristig auftretender technischer Störungen an Luftfahrzeugen und einem dazu nötigen Flugzeugwechsel.

c. Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen

§ 3 b. ¹ Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

² Er überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.

³ Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der AsgP nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

d. Beschränkung der Flugbewegungen

§ 3c. Werden 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, berät der Kantonsrat darüber, ob der Staat auf eine Beschränkung der Flugbewegungen hinwirken soll. Ein entsprechender Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung des Staates

§ 19. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet, die Nachtflugsperre von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über den Flughafen Zürich

(Änderung vom; Grundsatz, Fluglärmbekämpfung, Weisungsrecht des Staates)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. November 2025,

beschliesst:

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen. Er wirkt auf den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und insbesondere die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung hin.

Fluglärmbekämpfung

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie informiert insbesondere zeitnah in angemessener Form über die Gründe für eine Nichteinhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung.

Minderheitsantrag Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, David Galeuchet, Rosmarie Joss, Jonas Pfister:

³ Sie informiert insbesondere innert höchstens 24 Stunden nachvollziehbar und detailliert über die Gründe für eine Nichteinhaltung der Nachtflugordnung.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

⁵ Der Staat wirkt darauf hin, dass die Lärmgebühren am Flughafen Zürich in der Zeit des Verspätungsabbaus gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt eine Lenkungswirkung entfalten und progressiv steigend ausgestaltet sind.

Minderheitsantrag David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Jonas Pfister:

⁵ Der Staat wirkt darauf hin, dass die Lärmgebühren am Flughafen Zürich in der Zeit des Verspätungsabbaus gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt eine Lenkungswirkung entfalten, indem

- a. sie innerhalb des Verspätungsabbaus progressiv steigen,
- b. Flugverbindungen, welche wiederkehrend während des Verspätungsabbaus starten oder landen, zusätzlich mit progressiv steigenden Lärmgebühren belastet werden.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7.

⁸ Der Regierungsrat überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes und die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Minderheitsantrag Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, David Galeuchet, Rosmarie Joss, Jonas Pfister:

⁸ Der Regierungsrat überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes und die Einhaltung der Nachtflugordnung. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht.

Weisungsrecht des Staates

§ 19. Abs. 1–4 unverändert.

Minderheitsantrag Daniel Rensch, Markus Bärtschiger, David Galeuchet, Andreas Hasler, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Jonas Pfister:

⁵ Der Regierungsrat weist die Staatsvertretung im Verwaltungsrat an, sich bestmöglich für die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung einzusetzen.

Bericht

I. Ausgangslage

Am 15. April 2024 wurden die Unterschriften zu der im kantonalen Amtsblatt vom 13. Oktober 2023 veröffentlichten Volksinitiative «Flughafen-Nachtruhe-Initiative» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 28. Mai 2024 stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Sie ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst.

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss vom 25. September 2024 die Gültigkeit der Volksinitiative fest (RRB Nr. 990/2024). Für die Gültigkeit müssen grundsätzlich drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Einheit der Materie muss gewahrt sein, sie muss mit höherrangigem Recht vereinbar sein, und die Durchführ- bzw. Umsetzbarkeit muss gegeben sein. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen sind beim exakten Wortlaut der Initiative nicht erfüllt, mit einer sinngemässen Auslegung des Textes hingegen schon. Deshalb erklärte der Regierungsrat die Volksinitiative gemäss dem Grundsatz «im Zweifel für das Volk» («*in dubio pro populo*») für gültig.

Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative jedoch klar ab und verzichtet gleichzeitig auf einen Gegenvorschlag. Aus seiner Sicht liegt die Regelungshoheit beim Bund, der Kanton hat hinsichtlich der Regelungsabsichten der Volksinitiative keine Kompetenzen. Bei bundesrechtskonformer Auslegung der Volksinitiative erfüllt der Kanton bzw. der Regierungsrat zudem seine Aufgabe bereits, indem er gemäss geltendem Flughafengesetz auf die Einhaltung einer siebenstündigen Nachtflugsperrre hinwirkt. Darüber hinausgehende Regelungen ins Flughafengesetz aufzunehmen, würde aus Sicht des Regierungsrates nur zu Rechtsunsicherheit führen.

Eine Kommissionsmehrheit folgt der Argumentation des Regierungsrates und erklärt die Initiative für gültig. Eine kleine Kommissionsminderheit beantragt hingegen, die Volksinitiative für ungültig zu erklären. Der Initiativtext könne nicht so weit ausgelegt werden, dass er mit höherrangigem Recht vereinbar sei.

Die Kommission lehnt die Volksinitiative einstimmig ab, entweder weil sie an der Umsetzbarkeit diverser Regelungen zweifelt oder weil sie mit deren Inhalt grundsätzlich nicht einverstanden ist. Eine Kommissionsmehrheit macht einen Gegenvorschlag zur Initiative, soweit er im Rahmen des kantonalen Gesetzes überhaupt möglich ist. Eine Kommissionsminderheit lehnt auch den Gegenvorschlag ab.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Die Volksinitiative

Aus Sicht der Initianten wird die siebenstündige Nachtflugsperre, auf die der Staat gemäss dem heutigen kantonalen Flughafengesetz hinwirken muss, von der Flughafen Zürich AG konstant missachtet. Es finden täglich Flugbewegungen nach 23.00 Uhr statt und täglich würden Hunderttausende Bewohnerinnen und Bewohner im ganzen Kantonsgebiet von einigen Flugzeugen beschallt. Ziel der Volksinitiative ist es, die regelmässige Verletzung der Nachtflugsperre zu unterbinden. Dazu möchte sie mit einer Anpassung des Flughafengesetzes den Staat, also den Kanton Zürich bzw. den Regierungsrat, stärker in die Pflicht nehmen.

Die Initiative fordert im Wesentlichen die Einschränkung der Flugbewegungen nach 23.00 Uhr am Flughafen Zürich und die Einhaltung einer siebenstündigen Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Zu diesem Zweck möchte sie insbesondere die Regelung zur Fluglärmbekämpfung (§ 3 des kantonalen Flughafengesetzes) deutlich erweitern. Der Staat soll nicht nur auf die Einhaltung der Nachtflugsperre hinwirken, sondern diese auch gewährleisten und für deren Einhaltung verantwortlich sein. Zudem soll der Kanton Übertretungen nicht mehr nur den Aufsichtsbehörden des Bundes melden, sondern bei Verletzungen des Nachtflugverbots auch Massnahmen ergreifen.

Weiter möchten die Initianten die Flughafen Zürich AG verpflichten, detailliert und rasch über die Gründe für Verspätungen und damit einhergehende Verstösse gegen die Nachtruheordnung Auskunft zu geben.

Und schliesslich soll die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG verpflichtet werden, die Nachtflugsperre von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

2.2 Gegenvorschlag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Die Mehrheit der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt möchte das Anliegen der Volksinitiative nach einem besseren Lärmenschutz für die Bevölkerung aufnehmen. Sie macht deshalb einen Gegenvorschlag, soweit er im Rahmen des kantonalen Gesetzes überhaupt möglich ist.

Der Bund hat mit dem Luftfahrtgesetz sowie der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt die grundlegenden Vorgaben zum Betrieb von Flugplätzen und zur Nachtflugordnung geregelt. Die Betriebszeiten sind im Betriebsreglement für den Flughafen Zürich festgelegt und dauern von 6.00 bis 23.30 Uhr. In der ersten Nachtflugstunde von 22.00 bis 23.00 Uhr gilt eine eingeschränkte Kapazität, und in der Zeit zwischen 23.00 und 23.30 Uhr können bewilligungsfrei Verspätungen

abgebaut werden. Keiner Beschränkung unterliegen Notlandungen, Ambulanzflüge, Polizeiflüge, Flüge zur Katastrophenhilfe, Starts und Landungen von schweizerischen Militärluftfahrzeugen sowie Starts und Landungen von Staatsluftfahrzeugen, die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bewilligt wurden.

Das Betriebsreglement muss vom BAZL genehmigt werden. Der Kanton Zürich kann folglich die Betriebszeiten des Flughafens nicht verbindlich festlegen, er kann selber keine Massnahmen gegenüber dem Flughafen durchsetzen, und entsprechend kann die Staatvertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG die Nachtflugsperre intern auch nicht durchsetzen. Diese Kompetenzen stehen dem BAZL zu.

Die Kommissionsmehrheit erkennt diese Kompetenzregelung und macht einen Gegenvorschlag, der bundesrechtssicher ist. Der Regierungsrat soll zukünftig einen ausgeprägteren Fokus auf den Lärmschutz der Bevölkerung legen und verstärkt auf die Einhaltung der Nachtflugordnung hinwirken. Dabei zielt der Gegenvorschlag vor allem auf die verspäteten Flüge, die in der Zeit zwischen 23.00 und 23.30 Uhr bewilligungsfrei abgewickelt werden. Die Zahl der Flugbewegungen in dieser letzten halben Stunde soll gesenkt werden, nicht zuletzt mit progressiv steigenden Lärmgebühren, die eine Lenkungswirkung entfalten. Das soll dazu führen, dass Starts in der letzten halben Stunde schon aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden.

Auch der Flughafen soll stärker in die Pflicht genommen werden und zeitnah über die Gründe für die Nichteinhaltung der Nachtflugordnung informieren.

Schliesslich soll der Regierungsrat dem Kantonsrat zukünftig jährlich nicht nur über die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm gestörten Personen, sondern neu auch über die Einhaltung der Nachtflugordnung Bericht erstatten, wobei dieser Bericht vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen werden soll.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatungen

Zu diskutieren gab neben der eigentlichen Fluglärmthematik in der Kommission vor allem die Frage der Gültigkeit bzw. der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.

Die Kommission ist sich einig, dass der Flughafen Zürich für den Kanton und die gesamte Schweiz eine sehr grosse wirtschaftliche Bedeutung hat. Es war unbestritten, dass der Kanton den Flughafen zur Sicherstellung der volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen fördern soll. Demgegenüber sieht die Kommission den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen des Flugbetriebs als gleichwertiges, zen-

trales Anliegen, und zwar insbesondere in den Randzeiten. Um diesen Schutz zu verbessern, sieht die Kommission als probates Mittel eine Reduktion der Zahl der verspäteten Flüge in der letzten halben Stunde. Eine Kommissionsmehrheit möchte deshalb mit dem Gegenvorschlag, dass der Zürcher Regierungsrat einen stärkeren Fokus auf die Einhaltung der Nachtflugordnung legt. Es sollen unvermindert Massnahmen zum Verspätungsabbau getroffen werden, auch wenn deutlich wurde, dass Verspätungen teilweise aus externen Gründen wie zum Beispiel der Überlastung des europäischen Luftraums entstehen. Mit dem Gegenvorschlag ist die Erwartung verbunden, dass die Volksinitiative zurückgezogen wird, wenn der Gegenvorschlag im Parlament eine Mehrheit findet.

Ausführlich diskutiert wurde die Frage der Gültigkeit der Volksinitiative. Angesichts der Tatsache, dass der Regierungsrat die Initiative nach dem Grundsatz «*in dubio pro populo*» für gültig erklärt hatte, ver sagte die grosse Mehrheit der Kommission dem Antrag einer Minderheit¹ auf Ungültigerklärung die Unterstützung.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 1 Abs. 1

Gemäss der Kommissionsmehrheit soll beim Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs ausdrücklich auch die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung erwähnt werden. Damit wird dieses Anliegen gestärkt.

§ 3 Abs. 3

Die Kommissionsmehrheit möchte den Flughafen verpflichten, die Öffentlichkeit über die Gründe für das Nicht-Einhalten der bundesrechtlichen Nachtflugordnung zu informieren. Die Information soll in angemessener Form möglichst zeitnah erfolgen. Ein Kommissionsmin derheit² beantragt, dass die Information detailliert und nachvollziehbar innert 24 Stunden erfolgt.

§ 3 Abs. 5

Neu möchte die Kommissionsmehrheit das Thema Lärmgebühren ins kantonale Flughafengesetz aufnehmen, und zwar sollen diese in der Zeit des Verspätungsabbaus, also zwischen 23.00 und 23.30 Uhr, eine Lenkungswirkung entfalten und progressiv steigend ausgestaltet sein, damit auch aus wirtschaftlichen Überlegungen Verspätungen, wenn immer

¹ Sonja Rueff, Walter Staub (in Vertretung von Sarah Fuchs).

² Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, David Galeuchet, Rosmarie Joss, Jonas Pfister.

möglich, vermieden werden. Eine Kommissionsminderheit³ möchte zudem, dass sich die Gebühren zusätzlich auch aufgrund wiederholter Verspätungen auf einer bestimmten Flugverbindung erhöhen.

§ 3 Abs. 8

Gemäss der Kommissionsmehrheit soll die Regierung zukünftig nicht nur über die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm gestörten Personen Bericht erstatten, sondern auch über die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung. Der Kantonsrat soll diesen Bericht zur Kenntnis nehmen. Dies ermöglicht, dass der Kantonsrat einmal jährlich eine Flughafendebatte führen kann. Eine Kommissionsminderheit⁴ beantragt, dass der Kantonsrat den Bericht genehmigen muss.

§ 19 Abs. 5

Eine Kommissionsminderheit⁵ möchte den Regierungsrat verpflichten, die Staatsvertretung im Verwaltungsrat anzusegnen, dass sie sich bestmöglich für die Einhaltung der Nachtflugordnung einsetzt. Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass eine solche Anweisung rechtlich kaum umsetzbar ist, weil sich das Weisungsrecht gemäss Flughafengesetz auf Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglements beschränkt. Sie lehnt den Antrag deshalb ab.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Volksinitiative an insgesamt 13 Sitzungen:

- 4. März 2025: Präsentation Vorlage / Beratungsaufnahme
- 1. April 2025: Anhörung Vertretung Initiativkomitee
- 15. April 2025: Anhörungen FZAG/Swiss, sbfz
- 13. Mai 2025: Anhörung Fluglärmforum Süd
- 3. Juni 2025: Anhörungen Stadt Zürich, IGÖV, GPV
- 17. Juni 2025: Beratung
- 24. Juni 2025: Beratung
- 19. August 2025: Beratung
- 2. September 2025: Beratung
- 23. September 2025: Beratung
- 30. September 2025: Beratung
- 21. Oktober 2025: Beratung
- 11. November 2025: Schlussabstimmung

³ David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Jonas Pfister.

⁴ Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, David Galeuchet, Rosmarie Joss, Jonas Pfister.

⁵ Daniel Rensch, Markus Bärtschiger, David Galeuchet, Andreas Hasler, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Jonas Pfister.

6. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat mit 13 zu 2 Stimmen, den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Volksinitiative «Flughafen Nachtruhe-Initiative» abzulehnen. Sie beantragt hingegen einstimmig, die Volksinitiative abzulehnen.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, den Stimmberchtigten einen Gegenvorschlag zu unterbreiten und den Antrag abzulehnen, darauf nicht einzutreten.